



Steuer- erklärung

2020

2021

Rentner,
Pensionäre

Mit
Leitfaden
für
ELSTER

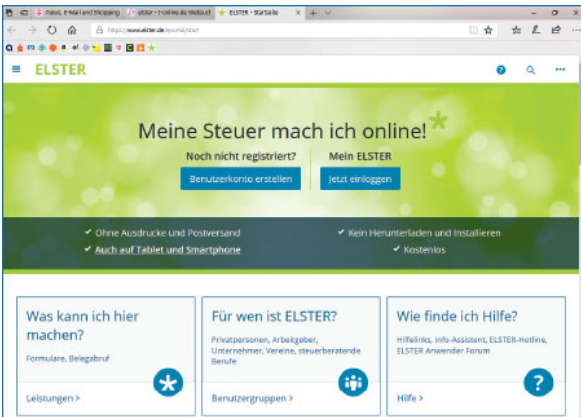
Liebe Leserin, lieber Leser!

Immer mehr Ruheständler machen die Erfahrung, dass Alter nicht vor Steuern schützt. Vor allem wer erst seit Kurzem Rente bezieht, kommt am Finanzamt nicht vorbei. Aber auch wer seit vielen Jahren seinen wohlverdienten Ruhestand genießt, muss sich immer häufiger mit dem Thema Steuern befassen. Für das Steuerjahr 2020 werden nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums bereits 5,12 Millionen Rentner Einkommensteuer zahlen – etwa ein Drittel aller Rentenbezieher. Der stetige Zuwachs hat vor allem zwei Gründe. Zum einen wird jeder neue Rentnerjahrgang per Gesetz etwas stärker besteuert als seine Vorgänger. Zum anderen erhöhen die jährlichen Anpassungen der Altersbezüge auch die steuerliche Belastung. Da ist es gut zu wissen, ab wann Handlungsbedarf besteht und falls ja, welche steuermindernden Ausgaben die Steuerlast reduzieren oder sogar ganz vermeiden können.

Dieser Ratgeber erklärt auch denen, die sich im Steuerrecht wenig auskennen, ihre steuerliche Lage. Dabei helfen nachvollziehbare Beispiele, Übersichten und Tabellen. An den jeweiligen Formularabschnitten gibt es Tipps und Erläuterungen, die Ruheständler besonders betreffen. Eine Übersicht der Begriffe rund um Rente und Pension und beispielhaft ausgefüllte Originalformulare für 2020 bieten zusätzliche Orientierung.

Unser Buch wendet sich an alle, die ihre Steuererklärung traditionell auf Papier oder auf elektronischem Weg abgeben. Der Abschnitt zur Elektronischen Steuererklärung ELSTER wurde im Vergleich zur vorjährigen Ausgabe erneut überarbeitet und

erweitert. Damit helfen wir Schritt für Schritt allen, die sich erstmals auf den Weg vom Papierformular zu Computer & Co. begeben wollen oder müssen. Aber auch wer bereits im „elektronischen Steuerraum“ schwebt, findet bodenständige Hilfen, verständlich auch für steuerliche und technische Laien.



Mit Leitfaden für ELSTER

Inhaltsverzeichnis

Pflicht oder nicht?

Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen
Werden bei Pflichtabgabe stets Steuern fällig?
Warum immer mehr Ruheständler mit dem Fiskus rechnen müssen
Kurze Zwischenbilanz

Schritt für Schritt

Los geht's mit dem Hauptvordruck
Anlage Sonderausgaben
Anlage Außergewöhnliche Belastungen
Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen: 20 Prozent Steuerbonus
Anlage Energetische Maßnahmen: 40 000 Euro Steuerersparnis

Anlage Sonstiges

Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge

Anlage R, R-AV / bAV und R-AUS: Speziell für Rentner

Anlage KAP: Für Sparer und Anleger

Anlage N: Für Arbeitnehmer

Anlage SO: Für sonstige Einkünfte

Weitere Anlagen: Von Miete bis Unterhalt

Zusatztipps

Was das Finanzamt weiß

Hilfe von Steuerprofis

Der Steuerbescheid

Leitfaden für ELSTER

Richtig registrieren

Die Steuererklärung mit MeinELSTER

Datenabruf nutzen

Kommerzielle Programme

Hilfe

Übersicht

Musterformulare

Begriffsübersicht von A–Z

Stichwortverzeichnis



Pflicht oder nicht?

Sind Renten und Pensionen steuerpflichtig? Muss ich in meinem Alter eine Steuererklärung abgeben – und wenn ja, warum? Bedeutet eine Steuererklärung immer auch die Zahlung von Steuern?

Bei der Rentenbesteuerung ist es so wie beim Radiosender Eriwan: „Im Prinzip ja, aber ...“, beginnen seine Antworten auf Hörerfragen. Tatsächlich müssen nicht alle Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben. Von den gut 21 Millionen Rentnern im Land zahlen bisher erst etwas mehr als 5 Millionen Rentnerhaushalte Steuern. Allerdings wächst jedes Jahr die Anzahl der abgabepflichtigen Rentner. Ursache sind Änderungen, die durch das sogenannte **Alterseinkünftegesetz** eingeführt wurden. So ist seit 2005 mindestens die Hälfte der gesetzlichen Rente jedes Einzelnen steuerpflichtig. Für jeden neuen Rentnerjahrgang steigt der steuerpflichtige Anteil der Rente. Er beträgt für Ruheständler, die 2020 erstmalig Rente erhalten, 80 Prozent. Ab 2020 wächst dieser Teil jährlich um 1 Prozent, bis bei einem Rentenbeginn 2040 die gesamte Bruttorente steuerpflichtig wird (→ [Seite 18](#)).

Außerdem ist die regelmäßige Rentenanpassung nicht nur anteilig steuerpflichtig, sondern in voller Höhe. Auch deshalb werden einige Rentner, die vorher keine

Steuererklärung einreichen mussten, vom Finanzamt dazu aufgefordert.

Steuerpflicht ja, Steuernachzahlung nein, Abgabe einer Steuererklärung vielleicht? Auf den ersten Blick mag das verwirrend und widersprüchlich klingen. Die passenden Antworten finden Ruheständler, wenn sie die Steuerpflicht mit den eigenen Bezügen prüfen.

Im folgenden Beispiel fehlen aus Vereinfachungsgründen die Rentenerhöhungen, danach haben wir sie berücksichtigt.

→ **Zum Beispiel Anton A.**

Der 65-jährige ist alleinstehend und seit dem 1. Januar 2020 Rentner, seine gesetzliche Jahresrente beträgt 11 700 Euro. Andere steuerpflichtige Einkünfte hatte er nicht. Muss er Steuern zahlen? Da 80 Prozent seiner Rente steuerpflichtig sind (warum 80 Prozent → ab Seite 29), geht das Finanzamt von 9 360 Euro steuerpflichtigen Einnahmen aus. Diese liegen innerhalb des steuerfreien Grundfreibetrags, der 2020 für Alleinstehende 9 408 Euro beträgt. Also muss Anton A. nichts versteuern und nicht einmal eine Steuererklärung abgeben.

Kurzausflug ins „Steuerchinesisch“

Steuerliche Fachbegriffe werden in diesem Ratgeber so weit wie möglich vermieden. Sie verhindern oft, dass Otto Normalsteuerzahler versteht, worum es geht. Dennoch lässt es sich an dieser Stelle nicht vermeiden, einen Grundbegriff zu klären. Es ist der bereits verwendete Begriff der Einkünfte. Das Wort wird auch in der Alltagssprache genutzt, oft als ein anderer Ausdruck für

Einnahmen oder für Einkommen. In der steuerlichen Fachsprache liegen zwischen diesen Begriffen aber Welten.

Einkünfte sind im Steuerrecht, kurz gesagt, die Einnahmen aus einer Quelle beziehungsweise aus einer Tätigkeit minus der Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen. Bei einem Arbeitnehmer ist das zum Beispiel der Bruttolohn minus der Ausgaben für den Job, Werbungskosten genannt.

Rentner berechnen ihre Einkünfte ähnlich: Vom steuerpflichtigen Rentenanteil gehen die Werbungskosten ab, zum Beispiel Kosten für eine Rentenberatung oder auch Ausgaben für eine juristische Auseinandersetzung um die Rente. Meist fallen solche Ausgaben nicht an. Dann berücksichtigt das Finanzamt automatisch eine **Werbungskostenpauschale** von 102 Euro im Jahr. Auch Pensionäre ziehen von der Bruttopension Werbungskosten ab, um die Einkünfte zu ermitteln - meist ebenfalls pauschal 102 Euro. Hinzu kommt ein sogenannter **Versorgungsfreibetrag** mit Zuschlag (→ [Seite 18](#)).

Zusammengefasst: Einkünfte sind Bruttoeinnahmen abzüglich der für sie erforderlichen Ausgaben.

Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Ob eine Erklärung abzugeben ist, entscheidet zunächst die Höhe der jährlichen Einkünfte. Die kritische Grenze liegt 2020 bei 9 408 Euro für Alleinstehende und 18 816 Euro für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam eine Steuererklärung abgeben. Wird sie überschritten, ist die Abgabe einer Steuererklärung Pflicht.

Rentnern hilft die Rentenbezugsmitteilung, um den steuerpflichtigen Teil ihrer Rente zu berechnen. Nach einmaligem Antrag bei der Rentenversicherung wird sie jährlich als Service per Post nach Hause geschickt. Nach

dem einleitenden Hinweis, dass die angegebenen Daten ebenfalls dem Finanzamt gemeldet wurden, können sie folgende Werte ablesen:

- ▶ den Rentenbeginn
- ▶ den Jahresbetrag der Rente
- ▶ den steuerpflichtigen Rentenanpassungsbetrag der Rente
- ▶ von der Rente abgezogene Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung oder den geleisteten Beitragszuschuss zur Krankenversicherung

→ **Zum Beispiel das Ehepaar B.**

Beide Partner leben in Hamburg und sind seit 2005 Rentner. Im Jahr 2020 erhielt Bernd 23 160 Euro Rente. Die Mitteilung der Rentenversicherung weist einen Rentenanpassungsbetrag von 5 160 Euro aus, der voll steuerpflichtig ist. Von den Renteneinnahmen ohne den steuerpflichtigen Rentenanpassungsbetrag bleiben 50 Prozent, das sind 9 000 Euro, steuerfrei (→ Seite 159). Brigitte bekam 12 352 Euro Rente. Die Mitteilung der Rentenversicherung weist einen Rentenanpassungsbetrag von 2 752 Euro aus. Von der Rente ohne Anpassungsbetrag sind 4 800 Euro steuerfrei und ebenso viel steuerpflichtig. Das Ehepaar B. muss eine Steuererklärung abgeben, weil die gemeinsamen Einkünfte mit 21 508 Euro oberhalb des Grenzbetrags für die Abgabepflicht von 18 816 Euro liegen. Steuern werden trotzdem nicht fällig. Dank abzugsfähiger Ausgaben, etwa der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von mehr als 3 000 Euro, landet das Ehepaar am Ende deutlich unterhalb des Grundfreibetrags (→ Seite 24).

Gesamtrente Bernd	23 126
minus Anpassungsbetrag der Rente	– 5 160
Rente ohne Anpassungsbetrag	18 000
davon 50 % steuerfrei (Rentenbeginn 2005)	– 9 000
steuerpflichtiger Teil	9 000
plus steuerpflichtiger Anpassungsbetrag	+ 5 160
minus Werbungskostenpauschale Bernd	–102

Gesamtrente Brigitte	12 334
minus Anpassungsbetrag der Rente	– 2 752
Rente ohne Anpassungsbetrag	9 600
davon 50 % steuerfrei (Rentenbeginn 2005)	– 4 800
steuerpflichtiger Teil	4 800
plus steuerpflichtiger Anpassungsbetrag	+ 2 752
minus Werbungskostenpauschale Brigitte	–102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	21 508



Wenn zur Rente weitere Einkünfte hinzukommen

Ob und wie eine Abgabepflicht für die Steuererklärung entsteht, lässt sich am besten mit Beispielen erläutern. Sehr oft bewirken Zusatzeinkünfte die Pflichtabgabe. An dieser Stelle ist ein weiterer Fachbegriff unvermeidlich. Er heißt **Altersentlastungsbetrag** und verliert sofort seinen Schrecken, wenn man weiß: Er senkt die Steuerlast.

Der Altersentlastungsbetrag ist ein Freibetrag, der allen zusteht, die 65 Jahre und älter sind. Um den Altersentlastungsbetrag für das Jahr 2020 nutzen zu können, muss man vor dem 2. Januar 1956 geboren sein. Er

ist auf Arbeitslohn und Einkünfte aus Zinsen und Mieten anwendbar, jedoch nicht auf Renten und Pensionen. Dieser Freibetrag beläuft sich auf maximal 40 Prozent des Lohnes oder der Einkünfte, höchstens aber auf 1 900 Euro im Jahr (→ auch [Seite 163](#)). Wer 2020 seinen 65. Geburtstag feierte, kann noch 16 Prozent der begünstigten Einnahmen, maximal 760 Euro, steuerfrei kassieren. Der Freibetrag muss nicht gesondert beantragt werden, daher finden die Rentner im Formularvordruck der Steuererklärung auch keine Frage zum Altersentlastungsbetrag.

Bei einer sogenannten Zusammenveranlagung erhält nur der Ehepartner den Altersentlastungsbetrag, der selbst die entsprechenden Einkünfte und das Alter hat. Sind beispielsweise beide Partner Eigentümer einer vermieteten Wohnung, können beide ihren jeweiligen Altersentlastungsbetrag für die anteiligen Mieteinkünfte nutzen. Ist nur einer Eigentümer, geht der andere beim Altersentlastungsbetrag leer aus.



TIPP: Wenn Ihre Rente selbst steuerfrei bleibt, können Sie häufig neben dieser etwas steuerfrei hinzuverdienen. Wie viel das ist, zeigt auch eine Tabelle → ab Seite 168.

Beschäftigung als Arbeitnehmer

Wenn ein Rentner noch ein paar Stunden pro Woche versicherungspflichtig arbeitet, gilt er als Arbeitnehmer. Er kommt um eine Steuererklärung nicht herum, wenn er

Arbeitslohn und mehr als 410 Euro Renteneinkünfte im Jahr versteuern muss.

→ **Zum Beispiel Doris D.**

Die ledige Kölnerin geht im Januar 2020 in den Ruhestand. Sie bezieht insgesamt 10 000 Euro Altersrente. Gleichzeitig geht sie noch in die alte Firma, um ihre Rente mit 900 Euro im Monat aufzubessern. Von der Rente sind 80 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 159). Doris kann die Pauschalen für Werbungskosten (102 Euro als Rentnerin, 1 000 Euro als Arbeitnehmerin) sowie den Altersentlastungsbetrag nutzen (→ Seite 163). Trotzdem muss sie eine Steuererklärung abgeben, da sie neben dem Lohn mehr als 410 Euro andere Einkünfte hat.

steuerpflichtiger Rentenanteil (80 % von 10 000 Euro)	8 000
minus Werbungskostenpauschale	- 102
plus Bruttolohn (900 × 12)	+ 10 800
minus Arbeitnehmerpauschbetrag (→ Seite 99)	- 1 000
minus Altersentlastungsbetrag (16 % von 10 800, maximal 760)	- 760
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	16 938

Manche Ruheständler verdienen sich in einem Minijob etwas hinzu. Diese „geringfügige Beschäftigung“ bleibt für Arbeitnehmer steuer- und abgabenfrei, wenn der Arbeitgeber den Lohn pauschal besteuert. Die monatliche Höchstverdienstgrenze beträgt 450 Euro. Wer mehrere Minijobs nebeneinander ausübt, darf im Monat insgesamt nicht mehr als 450 Euro Lohn verdienen.



TIPP: Prüfen Sie, ob der Arbeitgeber den Minijob pauschal versteuert. Händigt er Ihnen eine Lohnsteuerbescheinigung aus, ist das nicht der Fall. Dann ist der Verdienst nachträglich mit der Steuererklärung zu versteuern. Die zweiprozentige Pauschalsteuer ist oft günstiger.

→ Zum Beispiel Friderike E.

Die alleinstehende Rostockerin ist seit Januar 2020 Rentnerin. Ihre Jahresrente von 11 850 Euro ist zu 80 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 159). Für den Minijob im Architekturbüro erhält sie 450 Euro im Monat, die der Arbeitgeber pauschal versteuert. Friderike F. muss keine Steuererklärung abgeben, weil ihre Einkünfte innerhalb des 2020 erhöhten Grundfreibetrags von 9 408 Euro liegen.

steuerpflichtiger Rentenanteil (80 % von 11 850)	9 480
minus Werbungskostenpauschale	- 102
Lohn aus Minijob ($450 \times 12 = 4\,800$), davon steuerpflichtig	0
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	9 378

Ehrenamt

Viele Ruheständler engagieren sich in Vereinen oder in Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Wird ihnen dort eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kann sie bis zu einer Höhe von 2 400 Euro im Jahr steuerfrei bleiben. Dieser

„Übungsleiter-Freibetrag“ wird für ausbildende, betreuende, erzieherische, künstlerische oder pflegerische Jobs gewährt. Die begünstigten Auftraggeber sind etwa (Volks-)Hochschulen, Kirchengemeinden oder Sportvereine. Es kann sich dabei um ein reguläres Angestelltenverhältnis, eine selbstständige Tätigkeit oder einen Minijob handeln.

→ **Zum Beispiel Fritz F.**

Der alleinstehende rüstige Rentner erhält seit dem 1. Januar 2020 eine gesetzliche Altersrente. Die 12 300 Euro sind zu 80 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 159). Fritz betreut eine Sportgruppe für Kleinkinder, wofür ihm die Gemeinde 300 Euro Honorar pro Monat zahlt. Weil er Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags von 9 408 Euro hat, muss er eine Steuererklärung abgeben. Warum er trotzdem keine Steuern zahlen muss, erfahren Sie ab Seite 24 (→ auch Seite 99).

steuerpflichtiger Rentenanteil (80 % von 12 300)	9 840
minus Werbungskostenpauschale	- 102
1. Zwischenergebnis	9 738
Honorar für den Nebenjob (300 × 12)	+ 3 600
minus Übungsleiter-Freibetrag	- 2 400
bleibt steuerpflichtiges Honorar (3 600 minus 2 400)	1 200
minus Altersentlastungsbetrag (16 % von 1 200)	- 192
2. Zwischenergebnis (1 200 minus 192)	1 008
Einkünfte (1. plus 2. Zwischenergebnis, alle Angaben in Euro)	10 746



TIPP: Viele ehrenamtlich Tätige können bis 2 400 Euro steuerfrei erhalten. Wenn die Einnahmen aus dem Ehrenamt vollständig steuerfrei sind, müssen sie nicht wie andere Selbstständige die Anlage EÜR mit der Steuererklärung einreichen (→ Seite 96).



Selbstständigkeit

Einige Ruheständler verdienen sich ein freiberufliches oder gewerbliches Zubrot. Sie schreiben Zeitungsartikel, Bücher, halten Vorträge oder verkaufen Versicherungen. Das gilt auch, wenn sie Einkünfte mit einer Photovoltaikanlage erzielen. Das Finanzamt sieht in ihnen Unternehmer und behandelt sie auch so. Sie müssen neben

der Rente ihren **Gewinn** erklären. Dieser ergibt sich aus ihren Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben.

Ruheständler, die sich nebenbei als Gewerbetreibende oder Freiberufler etwas dazuverdienen, sind in der Regel Kleinunternehmer. Was das für sie bedeutet, lesen Sie ab [Seite 110](#).

→ Zum Beispiel das Ehepaar G.

Gerhard G. ist seit 2009 Rentner. Er lebt in Kiel und hat 14 832 Euro Jahresrente. Davon sind 12 000 Euro nur zu 58 Prozent steuerpflichtig (→ Seite 159). Die restlichen 2 832 Euro sind voll steuerpflichtig, weil sie aus Rentenanpassungen stammen. Seine Ehefrau Gudrun ist ebenfalls seit 2009 in Rente. Sie erhält im Jahr 2020 rund 8 900 Euro Jahresrente, davon sind 7 200 Euro zu 58 Prozent und 1 700 Euro zu 100 Prozent steuerpflichtig.

Gerhard betreibt seinen kleinen Weinhandel weiterhin mit einem steuerpflichtigen Jahresgewinn von 5 000 Euro. Weil die Einkünfte von 18 868 Euro über dem Grundfreibetrag liegen und Gerhards Gewinn aus dem Weinhandel durch freudige Weintrinker auch steigen kann, müssen die Gs jährlich eine Steuererklärung abgeben.

steuerpflichtiger Rentenanteil Gerhard (58 % von 12 000)	6 960
plus steuerpflichtige Rentenanpassung	+ 2 832
minus Werbungskostenpauschale Gerhard	- 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Gudrun (58 % von 7 200)	+ 4 176
plus steuerpflichtige Rentenanpassung Gudrun	+1 700
minus Werbungskostenpauschale Gudrun	- 102
plus Gewinn aus Weinhandel	+ 5 000

minus Altersentlastungsbetrag (33,6 % von 5 000, maximal 1 596)

- 1 596

Einkünfte (alle Angaben in Euro)

18 868

Werkspension oder Beamtenpension

Einige Arbeitnehmer, die in Rente gehen, bekommen neben ihrer gesetzlichen Rente eine von ihrem früheren Arbeitgeber finanzierte Werkspension. Auch ehemalige Beamte erhalten im Ruhestand eine Pension.

Die Pensionszahlung erfolgt entweder direkt vom Arbeitgeber als Direktzusage oder über eine Unterstützungskasse. Die Werkspension wird ebenso wie eine Beamtenpension steuerrechtlich als Arbeitslohn behandelt. Der Arbeitgeber führt die Lohnsteuer sowie die gesetzlichen Versicherungsbeiträge ab und stellt eine Lohnsteuerbescheinigung aus.

Als Steuervorteil gibt es für Pensionäre ab dem 63. Lebensjahr einen

- ▶ Versorgungsfreibetrag von maximal 40 Prozent der Werkspension, höchstens aber 3 000 Euro im Jahr.
- ▶ den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 900 Euro
- ▶ und eine Werbungskostenpauschale von 102 Euro.

Der Versorgungsfreibetrag sinkt für jeden neuen Pensionärsjahrgang. Wer 2020 erstmals Pension bezieht, bekommt nicht mehr 40 Prozent, sondern nur noch 16 Prozent, maximal 1200 Euro steuerfrei. Im Jahr 2040 wird der Freibetrag auf Null abgeschmolzen sein. Der Zuschlag teilt das Schicksal des Versorgungsfreibetrags und sinkt ebenfalls. Der Betrag für den Zuschlag wird mit Pensionsbeginn als Festbetrag ermittelt. Beide Freibeträge

sind zeitanteilig für Monate ohne Pension zu kürzen. Die einzelnen Werte der Freibeträge finden Sie ab [Seite 166](#).

→ **Zum Beispiel Hans H.**

Der alleinstehende Ruheständler Hans ist seit dem 1. Januar 2020 in Rente. Er bekommt 12 437 Euro Rente, die zu 80 Prozent steuerpflichtig ist (→ Seite 159). Zusätzlich erhält er 500 Euro Werkspension im Monat. Hans muss eine Steuererklärung abgeben, weil er neben seiner Werkspension im Jahr mehr als 410 Euro Renteneinkünfte hat. Den Altersentlastungsbetrag kann Hans nicht abziehen. Altersbezüge wie Rente und Pension, für die bereits andere Freibeträge gewährt werden, sind vom Altersentlastungsbetrag ausgenommen.

steuerpflichtiger Rentenanteil (80 % von 12 437)	9 950
minus Werbungskostenpauschale für die Rente	- 102
plus Werkspension (500 × 12)	+ 6 000
minus Versorgungsfreibetrag (16 % von 6 000, → Seite 166)	- 960
minus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	- 360
minus Werbungskostenpauschale für die Pension	- 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	14 426

Mehrere gesetzliche Renten

Bekommt der Ruheständler mehrere Renten von der gesetzlichen Versicherung, wird in steuerlicher Hinsicht zunächst jede einzeln bewertet. Das kann die eigene Altersrente und eine Witwenrente sein. Die Renten gehören in der Steuererklärung in unterschiedliche Spalten der Anlage R (→ [Seite 79](#)).

→ **Zum Beispiel Johanna J.**

Die verwitwete Johanna ist seit 2020 Rentnerin. Sie erhält 8 532 Euro Altersrente, die zu 80 Prozent steuerpflichtig ist (→ Seite 159). Johanna bezieht zudem seit 2018 eine Witwenrente. Den Prozentsatz für den steuerfreien Anteil der Witwenrente hat sie von ihrem verstorbenen Ehemann „geerbt“. Deshalb sind 50 Prozent steuerpflichtig, weil ihr verstorbener Mann bereits seit 2005 Rentner war (→ Seite 32 und 159). Der Freibetrag wird aus der Witwenrente 2019 berechnet, die in dem Jahr 10 300 Euro betrug.

Johanna J. muss eine Steuererklärung abgeben, denn ihre Einkünfte übersteigen den Grundfreibetrag. Warum sie trotzdem keine Steuern zahlt, lesen Sie ab Seite 24.



steuerpflichtiger Anteil eigene Rente (80 % von 8 532)	6 826
plus steuerpflichtiger Anteil Witwenrente 2019 (50 % von 10 300)	+5 150
plus steuerpflichtige Rentenanpassung Witwenrente 2020	+ 326
minus Werbungskostenpauschale (nur eine für beide Renten)	- 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	12 200

Privatrente

Bezüge aus einer privaten Renten- oder Vorsorgeversicherung sind ebenfalls steuerpflichtig. Sie werden vom Fiskus aber „milder“ behandelt als die gesetzliche Rente, weil die früher gezahlten Rentenbeiträge meist aus bereits versteuertem Einkommen bezahlt wurden. Der steuerpflichtige Anteil der Leistungen nennt sich „Ertragsanteil“ und seine Höhe richtet sich nach dem Lebensalter bei Rentenbeginn. Wer zum Beispiel mit 65 Jahren erstmals eine solche Privatrente bezieht, muss 18 Prozent davon versteuern. Wer in jüngerem Alter schon eine private Rente bekommt, muss mehr versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils hat der Gesetzgeber festgeschrieben (→ Tabelle auf [Seite 160](#)).

→ Zum Beispiel das Ehepaar K.

Konrad K. ist am 1. Januar 2020 in Rente gegangen. Er erhält 16 800 Euro gesetzliche Rente, davon sind 13 440 Euro steuerpflichtig (80 Prozent, → Seite 159). Seine Privatrente beginnt ebenfalls im Januar und bringt ihm monatlich einen Betrag von 100 Euro. Diese Rente ist mit dem sogenannten Ertragsanteil steuerpflichtig. Er beläuft sich auf 18 Prozent, weil Konrad bei Rentenbeginn 65

Jahre alt war (→ Tabelle Seite 160). Ehefrau Karola ging gleichzeitig mit Konrad in Rente. Sie bekommt eine gesetzliche Altersrente von 7 800 Euro, davon sind 6 240 Euro steuerpflichtig (80 Prozent). Das Ehepaar aus Leverkusen muss eine Steuererklärung abgeben, weil die Einkünfte von 19 692 Euro den Grundfreibetrag von 18 816 Euro übersteigen.

steuerpflichtiger Rentenanteil Konrad (80 % von 16 800)	13 440
plus Privatrente Konrad ($100 \times 12 = 1\,200$, davon 18 % steuerpflichtig)	+ 216
minus Werbungskostenpauschale (für Konrads beide Renten)	- 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Karola (80 % von 7 800)	+ 6 240
minus Werbungskostenpauschale Karola	- 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	19 692

Zinsen

Mancher Ruheständler war in seinem Leben sparsam und hat im Alter Einnahmen wie Zinsen, Dividenden und andere Kapitalerträge. An den Zinsen & Co. möchte aber der Fiskus teilhaben, wenn sie den Sparerpauschbetrag übersteigen. So müssen die Banken für Zinsen und andere Kapitalerträge die Abgeltungsteuer von 25 Prozent an das Finanzamt abführen. Das betrifft auch private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Dividenden (→ ab Seite 86).

→ Zum Beispiel das Ehepaar L.

Ludwig L. ist seit 2009 Rentner und bezieht 2020 eine Jahresrente von 19 254 Euro. Davon sind 15 600 Euro zu

58 Prozent steuerpflichtig, der Rest (3 654 Euro) stammt aus voll steuerpflichtigen Rentenanpassungen. Ehefrau Luise bekommt ebenfalls seit 2009 Rente (8 886 Euro). Davon sind 7 200 Euro zu 58 Prozent steuerpflichtig, die Rentenanpassung von 1 686 Euro wird voll besteuert. Luise hat ordentlich angespart. Aus ihrem Depot mit Aktien und Anleihen bezog sie 12 000 Euro Zinsen, Dividenden und Kursgewinne. Ehepaar L. muss trotz der erheblichen Kapitalerträge keine Steuererklärung abgeben, weil ihre Einkünfte unterhalb des Grundfreibetrags von 18 816 Euro bleiben. Für Zinsen und andere Kapitalerträge hat die Bank bereits Abgeltungsteuer (25 Prozent) an das Finanzamt überwiesen, sie tauchen deshalb hier nicht auf. Das Ehepaar sollte aber unbedingt freiwillig eine Steuererklärung abgeben, denn nur so kann Luise zu viel gezahlte Abgeltungsteuer zurückholen. Warum das so ist, können Sie ab Seite 86 nachlesen.

steuerpflichtiger Rentenanteil Ludwig (58 % von 15 600)	9 048
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Ludwig	+3 654
minus Werbungskostenpauschale Ludwig	- 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Luise (58 % von 7 200)	+ 4 176
plus voll steuerpflichtige Rentenanpassung Luise	+1 686
minus Werbungskostenpauschale Luise	- 102
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	18 360



TIPP: Für die Ersparnisse der Rentner führen die Banken häufig Abgeltungsteuer ans Finanzamt ab. Wird

dann eine Steuererklärung eingereicht, ergibt sich meistens eine Steuererstattung.

Miete und Pacht

Wer eine Wohnung vermietet, bezieht ebenfalls Nebeneinkünfte. Steuerpflichtig ist aber nicht die gesamte Miete, sondern der Überschuss der Mieteinnahmen über die Werbungskosten. Solche Ausgaben sind zum Beispiel Zinsen fürs Hypothekendarlehen, Abschreibungen auf das Gebäude, Instandhaltungs- und Hausverwaltungskosten. Bei verbilligter Vermietung an Verwandte ist einiges zu beachten, lesen Sie hierzu weiter ab → [Seite 109](#).

→ Zum Beispiel das Ehepaar M.

Das Ehepaar M. ist 65 Jahre alt und seit 1. Januar 2020 Rentner. Murat bezieht insgesamt 15 500 Euro Rente. Der steuerpflichtige Anteil beträgt 80 Prozent (→ Seite 159). Seine Frau Martina erhält 7 300 Euro Jahresrente. Beiden gehört ein Mietshaus, das ihnen nach Abzug aller Kosten 10 000 Euro im Jahr einbringt. Das Ehepaar M. muss trotz Altersentlastungsbetrag eine Steuererklärung abgeben, weil seine Einkünfte über dem Grundfreibetrag von 18 816 Euro liegen.

steuerpflichtiger Rentenanteil Murat (80 % von 15 500)	12 400
minus Werbungskostenpauschale Murat	- 102
plus steuerpflichtiger Rentenanteil Martina (80 % von 7 300)	+ 5 840
minus Werbungskostenpauschale Martina	- 102
plus steuerpflichtige Mieteinkünfte	+ 10 000

minus Altersentlastungsbetrag (16 % von 10 000, maximal 2 × 760 → Seite 163)	- 1 520
Einkünfte (alle Angaben in Euro)	26 516

Werden bei Pflichtabgabe stets Steuern fällig?

Die Antwort lautet: Nein. Wer eine Steuererklärung abgeben muss, wird nicht zwangsläufig zur Kasse gebeten. Das liegt an weiteren Entlastungsmöglichkeiten mit sogenannten Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Dienstleistungen im Haushalt. Diese Kosten sind grundsätzlich privat, können jedoch in voller Höhe oder anteilig die Steuerlast deutlich mindern.

Dazu gehören zum Beispiel bestimmte Versicherungsbeiträge, Spenden oder Unterhaltszahlungen, Kirchensteuern, Ausgaben für Krankheit, Pflege oder Handwerker. Die folgenden Beispiele zeigen Möglichkeiten, wie man trotz der Pflichtabgabe einer Steuererklärung von Steuerzahlungen verschont bleiben kann. Aber auch wenn Steuern fällig werden, können diese Abzugsmöglichkeiten eine erhebliche Entlastung bringen.

Sonderausgaben

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen grundsätzlich alle zahlen, die eine gesetzliche Rente, eine Betriebsrente oder eine Pension beziehen. Die Beiträge für den Basisschutz können unbeschränkt vom Ruheständler als Sonderausgaben abgezogen werden. Das sind in der Regel die gesamten gesetzlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Daneben kann jeder Rentner den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro für Ledige oder 72 Euro für Ehe- und Lebenspartner geltend machen (→ [Seite 72](#) und [173](#)).

→ Zum Beispiel Fritz F. von Seite 16

Der sportliche Rentner kommt mit seiner Rente und seinen Zusatzeinnahmen auf 10 746 Euro steuerpflichtige Einkünfte. Das bedeutet die Abgabe einer Steuererklärung, weil Fritz damit Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags von 9 408 Euro hat. Seine Vorsorgeaufwendungen, die Beiträge zur Krankenversicherung, zur Pflegeversicherung sowie der individuelle Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung sind noch von den Einkünften abzuziehen. Damit unterschreitet Fritz den Grundfreibetrag von 9 408 Euro und muss trotz Steuererklärung keinen einzigen Cent Steuern zahlen (→ auch Seite 173 und Seite 177).



Einkünfte	10 746
minus Krankenversicherung (7,3 % von 12 300 Euro Bruttorente)	- 898

minus Zusatzbeitrag (0,55 % von 12 300 Euro Bruttorente)	- 68
minus Pflegeversicherung (3,05 % von 12 300 Euro Bruttorente)	- 375
minus Sonderausgaben-Pauschbetrag	- 36
zu versteuern (alle Angaben in Euro)	9 369

Außergewöhnliche Belastungen

Unter diesen Begriff fallen abzugsfähige Ausgaben, die Ruheständlern häufig entstehen. Dazu gehören zum Beispiel Ausgaben für

- ▶ Gesundheit,
- ▶ Behinderung,
- ▶ die Pflege von Angehörigen,
- ▶ den Unterhalt von Angehörigen.

Einige dieser Kosten berücksichtigt das Finanzamt nur, wenn der Betroffene einen Teil davon selbst schultert. Dieser Teil nennt sich zumutbare Belastung und richtet sich nach Einkommen, Familienstand und Kinderzahl (→ [Seite 58](#) und [164](#)). Ob der Eigenanteil auch für Krankheits- und Pflegekosten gilt, ist umstritten. Steuerbescheide bleiben in diesem Punkt bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts offen (→ [Seite 135](#)).

→ Zum Beispiel Johanna J. von Seite 19

Die Rentnerin hat mit ihrer eigenen und mit ihrer Witwenrente 19 158 Euro Einnahmen. Davon sind Einkünfte von 12 200 Euro steuerpflichtig. Sie muss eine Steuererklärung abgeben. Auch mithilfe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (insgesamt 10,9

Prozent) kommt sie nicht darum herum. Trotzdem zahlt sie keine Steuern, weil sie nach Abzug der Eigenbelastung für Zahnarzt, Kur und ärztlich verordnete Medikamente 779 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend machen kann. Damit bleibt sie unter dem Grundfreibetrag von 9 408 Euro.

Einkünfte	12 200
minus SV-Beiträge (10,9 % von 19 158)	- 2 089
minus Sonderausgaben-Pauschbetrag	- 36
minus Krankheitskosten nach Abzug der zumutbaren Belastung	- 779
zu versteuern (alle Angaben in Euro)	9 296

Dienstleistungen im Haushalt

Sogar wenn das Finanzamt am Ende eine Steuer berechnet, ist es möglich, ungeschoren davonzukommen. Bestimmte Ausgaben können die Steuerschuld unmittelbar verringern. Dazu gehören Kosten für „haushaltsnahe Dienstleistungen“ und für „Handwerkerleistungen im Haushalt“. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Ruheständler eine Firma beauftragen, um

- ▶ Fenster zu putzen,
- ▶ den Garten zu pflegen,
- ▶ bei der Betreuung im Alltag zu helfen oder
- ▶ das Badezimmer zu sanieren.

Für haushaltsnahe Dienstleistungen erkennt das Finanzamt Personalkosten bis zu 20 000 Euro pro Jahr an. Davon senken 20 Prozent, also maximal 4 000 Euro, unmittelbar die Steuerschuld. In diesem Rahmen ist auch die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtig